



Amt der Wiener Landesregierung

Magistratsdirektion der Stadt Wien
Geschäftsbereich Recht
Rathaus, Stiege 8, 2. Stock, Tür 428
1082 Wien
Tel.: +43 1 4000 82342
Fax: +43 1 4000 99 82310
E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
www.wien.at

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Konsumentenschutz

MDR - 160651-2018-8

Wien, 9. März 2018

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Alternative-Streitbeilegung-Gesetz, das Produktsicherheitsgesetz 2004, das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz, das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, das Bundespflegegeldgesetz, das Ehrengaben- und Hilfsfondsgesetz, das Heeresentschädigungsgesetz, das Heimopferrentengesetz, das Impfschadengesetz, das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz, das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, das Sozialministeriumservicegesetz, das Verbrechenopfergesetz, das Arbeitsmarktservicegesetz, das IEF-Service-GmbH-Gesetz, das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz, das Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz und das Sozialbetrugsbekämpfungsgesetz geändert werden (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz);

**Begutachtung;
Stellungnahme**

zu BMASK-15003/0017-1/A/4/2017

Zu dem mit Schreiben vom 19. Februar 2018 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) wird wie folgt Stellung genommen:

Im Entwurf ist mehrfach die Zitierung des DSG 2000 entfallen. Anstelle des Entfalls sollte diese durch die neue Bestimmung der Datenschutz-Grundverordnung ersetzt werden (... im Sinne des Art. 4 Z 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 4.5.2016 S. 1 ...). Weiters wird im Entwurf die Datenschutz-Grundverordnung nicht immer vollständig zitiert. Dies sollte angepasst werden. Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, dass einmal je geändertem Gesetz die Datenschutz-Grundverordnung im Langtext samt Fundstelle zitiert wird.

In mehreren Artikeln wird die Wortfolge „offen gelegt“ verwendet. Sollte damit die Übermittlung von personenbezogenen Daten gemeint sein, sollte entweder die Wortfolge „durch Übermittlung offen gelegt“ oder der Begriff „übermittelt“ verwendet werden (Art. 4 Z 2 DSGVO).

In mehreren Artikeln wird zudem der Entfall der Datenschutz-Folgenabschätzung normiert. Dies ist in Art. 35 Abs. 10 DSGVO so nicht vorgesehen und ist aus Sicht des Landes Wien auch nicht erforderlich. Diese Bestimmung könnte jeweils ersatzlos entfallen.

Artikel 9 (Änderung des Heimopferrentengesetzes)

Z 4: Der dritte Satz (Beim Verarbeiten besonderer Datenkategorien nach Art. 9 Abs. 1 der Datenschutz- Grundverordnung haben sie angemessene Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der betroffenen Personen zu treffen.) wiederholt sinngemäß die Bestimmung des Art. 9 Abs. 2 lit. g DSGVO. Dieser wäre aufgrund des unionrechtlichen Transformationsverbots zu streichen oder allenfalls so zu adaptieren, dass konkrete Vorkehrungen, die beim Verarbeiten zu treffen sind, angeführt werden.

Für den Landesamtsdirektor:

Mag.^a Verena Kurz, LLB.oec.

Mag. Erwin Streimelweger
Obermagistratsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer

4. MA 63
(zu MA 63 – 158651-2018)
mit dem Ersuchen um Weiter-
leitung an die einbezogenen
Dienststellen



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Information zur Prüfung des elektronischen Siegels
bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter:
<https://www.wien.gv.at/amtssignatur>